

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EGS (Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH)



Allgemeine Bedingungen

I. Geltungsbereich

1. Für die Übernahme aller Aufträge, Leistungen und Lieferungen, auch solcher aufgrund künftiger Geschäftsabschlüsse, sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Der Auftraggeber kann Vorbehalte gegen die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen nur bis zur Auftragserteilung geltend machen, in keinem Falle jedoch erst nach Empfang der Ware bzw. nach Ausführung unserer Leistungen.

II. Vertragsabschluss

1. Für unsere Angebote beträgt die Bindefrist 1 Monat, falls nicht anders vereinbart.
2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung zustande.
3. Bauverträge werden gesondert geregelt.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

III. Preise – Entgelte – Rechnungsstellung

1. Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung umfassen unsere Preise nur unsere eigenen Lieferungen und Leistungen einschließlich Miete für Behälter, nicht aber bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt und sind, auch im Falle von Reklamationen unserer Leistungen, auf jeden Fall sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Unsere Entgelte sind freibleibend. Wir sind berechtigt, die am Tag der Lieferung bzw. Leistung allgemein gültigen Preise, Gebühren, Kosten und Abgaben, wie z.B. Deponiebesitzungs- und Verwertungskosten, in Rechnung zu stellen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde. Vergebliche An- und Abfahrten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Bei Steigerungen von Beseitigungsaufwendungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend den entstandenen Mehrkosten anzupassen, da die genannten Preise lediglich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Beseitigungskosten zur Grundlage haben. Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt setzt sich aus nachfolgenden Positionen zusammen:
 - a.) vereinbarter Abfahrpreis
 - b.) Behältermietzins
 - c.) Entsorgungskosten und Auslagen
 - d.) gesetzliche Gebühren und Abgaben
 - e.) gesetzliche Mehrwertsteuer
4. Telefonische Auskünfte unserer Mitarbeiter bzgl. der Höhe der Entsorgungskosten sind stets unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich bestätigt werden.

IV Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug in € zahlbar. Skonto- und sonstige Abzüge sind unzulässig. Verzugszinsen werden i. H. der dem Unternehmen entstehenden Kreditkosten, jedoch mindestens 5 % über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz, veröffentlicht durch die Deutschen Bundesbank, berechnet. Verzugszinsen werden ab dem Tag der Fälligkeit erhoben. Weitergehende Ansprüche aus dem Zahlungsverzug bleiben unberührt.
2. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- bzw. Diskontospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus den Geschäftsbedingungen mit dem Unternehmen fällig.
4. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn das Unternehmen über den Betrag endgültig verfügen kann.
5. Aufrechnungen mit Gegenforderungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene Forderungen oder einen rechtskräftigen Titel.
6. Das Unternehmen ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessenen Vorauszahlung zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen.

V. Verantwortlichkeiten

Aufstellung – Transport – Beschaffenheit und Eignung der Behältnisse

1. Wir stellen dem Auftraggeber geeignete Behälter zur Sammlung der Abfallstoffe zur Verfügung. Diese Behälter bleiben in unserem Eigentum und werden gegen Berechnung einer Grundgebühr (Miete) zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber hat für die Aufstellung des Behälters einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt es, den Behälter an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzerlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese der Auftraggeber, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherheitspflicht (z. B. Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich ist. Weiterhin haftet er für Schäden am Behälter oder bei Verlust desselben. Erforderliche Umladungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind jederzeit berechtigt, den Behälter gegen ein anderes Gefäß auszutauschen. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages sind wir berechtigt, den Behälter unverzüglich abzuholen.

2. Der Auftraggeber hat Gewicht, Menge, Zusammensetzung und andere Eigenschaften des Abfalls richtig und vollständig anzugeben. Er haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.
3. Die Angaben müssen im Auftrag, in allen Dokumenten und Begleitpapieren bei der Kennzeichnung der Behälter übereinstimmen.
4. Für die ordnungsgemäße Beladung der Behälter und die Einhaltung sämtlicher abfallrechtlicher Pflichten, insbesondere den Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, ist der Auftraggeber verantwortlich. Eine Übernahme solcher Verantwortlichkeiten durch uns setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung voraus.
5. Die Einstufung des Abfalls durch uns als Abfall zur Beseitigung oder zur Verwertung ist für die Abrechnung maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die von uns getroffene Einstufung offenkundig unrichtig war.
6. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, daß der Inhalt der Behälter der gültigen Abfallsatzung bzw. den Anlieferungskriterien des annehmenden Anlagenbetreibers entspricht. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Anlieferungskriterien zur Kenntnis genommen zu haben.
7. Für die Transporteignung von kundeneigenen Behältnissen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

VI. Abfuhr – und Beseitigungspflicht / abfallrechtliche Verantwortung

1. Die Übernahme der Abfallstoffe setzt eine Annahmeerklärung sowie einen wirksamen Vertrag für diese Stoffe voraus. Die Wirksamkeit ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. höhere Gewalt, Streik, Demonstrationen usw.) nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Diesen Gründen steht es gleich, wenn bei Abschluß dieses Vertrages unsere vorgesehenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Solange die Pflicht zur Übernahme der Abfallstoffe ruht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abfallstoffe auf eigene Kosten unter Verwendung der ihm überlassenen Behälter durch Dritte beseitigen oder verwerten zu lassen. Ist das Leistungshindernis innerhalb von drei Monaten seit Anzeige nicht ausgeräumt, sind beide Seiten zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.
2. Nimmt der Betreiber einer Entsorgungsanlage die Abfälle unseres Auftraggebers nicht an, so holen wir unverzüglich die Anweisung des Auftraggebers über die weitere Vorgehensweise ein. Die Kosten eines Weiter- oder Rücktransportes oder einer Zwischenlagerung hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch, wenn er nach Rückfragen keine, eine verspätete oder undurchführbare Anweisung gibt oder der Auftraggeber nicht zu erreichen ist.

VII. Lieferzeiten

1. Zeitangaben für unsere Lieferungen und Leistungen sind stets als annähernd zu betrachten, soweit nicht im Einzelfall ein bestimmter Liefertermin von uns schriftlich zugesagt wurde. Auch für die Einhaltung von bestimmten Uhrzeiten kann keine Haftung übernommen werden, sofern wir diese nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt haben.
2. Betriebsstörungen infolge von Ereignissen höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, Brand, Energiemangel, Maschinenschaden, Streik, behördlicher Anordnung oder Transport-schwierigkeiten berechtigt uns, die Liefer- bzw. Leistungstermine aufzuschieben oder unsere Leistungsverpflichtung durch Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages ganz oder teilweise aufzuheben. Im Falle der Kündigung oder Teilkündigung hat der Auftraggeber von uns bereits in Empfang genommenen Abfall zur Beseitigung und/oder zur Verwertung zurückzunehmen.

VIII. Gefahrübergang / Eigentumsverschaffung

Sofern dies mit dem Auftraggeber nicht schriftlich anders vereinbart wurde, erwerben wir kein Eigentum an den von uns beförderten oder in unseren Behältnissen befindlichen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung. Diese gehen gegebenenfalls mit Annahme durch den Entsorger/Verwerter unmittelbar in dessen Eigentum über.

IX. Vertragsdauer / Kündigung

1. Ein Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist erstmalig nach einer Vertragsdauer von 2 Jahren kündbar und zwar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht der außerordentlichen – auch fristlosen – Kündigung gemäß den vorstehenden Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
2. Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind Ansprüche auf Vertragsstrafen, Schadensersatz wegen Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung – auch aus Verletzung bei Erfüllung der Gewährleistungspflicht – soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, solche Ansprüche beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag gilt unser Geschäftssitz als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH
Großkaynaer Straße 1
06217 Merseburg OT Beuna